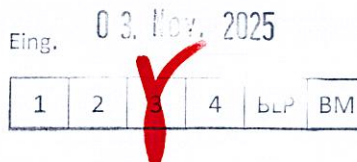




Stadt Halver

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Stadt Halver
Thomasstraße 18
58553 Halver
über den
Landrat des Märkischen Kreises
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid



Datum: 29. Oktober 2025
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
32.06.03.01-015
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andre Siepe
andre.siepe@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2332
Fax: 02931/82-

35. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Halver
Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des
Verfahrens gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Schreiben der Stadt Halver vom 02.10.2025 (Eingang BR Arnsberg am
02.10.2025)

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon: 02931 82-0

mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigten Sie die
Fläche für die Landwirtschaft nahe des Ortsteils Halver-Oeckinghausen
in ein Sondergebietes mit der Zweckbestimmung
„Freiflächensolarenergieanlage“ ändern.

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Zur raumordnungsrechtlichen Beurteilung wurden ein Anschreiben, der
Aufstellungsbeschluss, eine Planskizze und die Planbegründung
vorgelegt.

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Der aktuell rechtskräftige Regionalplan Arnsberg - Räumlicher Teilplan
Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein legt für das
Planungsgebiet Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der
sonstigen Zweckbindung „Standorte für regenerative Energien“ fest.

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Die vorliegende Fläche für Freiflächenphotovoltaik ist gem. Ziel 10.2-14
des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) als nicht raumbedeutsam zu
bewerten.

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Rechtliche Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde
Auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen
Planungsstandes bestehen im Hinblick auf Ziele der Raumordnung keine
raumordnungsrechtlichen Bedenken gemäß § 34 LPIG.

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Planungsrechtliche Hinweise der Höheren Verwaltungsbehörde (Dezernat 35)

Seite 2 von 2

1.) Eingriff und Ausgleich in Natur und Landschaft

Eine vollständige Abschichtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf den Bebauungsplan Nr. 65 „Freiflächensolarenergieanlage nördlich Oeckinghausen“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, ist nicht ausreichend. Die Stadt Halver hat sich auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in angemessener Tiefe mit Eingriffen in Natur und Landschaft und deren Ausgleich auseinanderzusetzen: Die wichtigsten Ergebnisse der Eingriffsbewertung und -bilanzierung sowie zum Ausgleich sind auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan darzulegen.

2.) Blendwirkungen

Die vorgesehenen Heckenpflanzungen sowie das vorgesehene Blendgutachten werden begrüßt. Die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens sind auch in der Begründung zum Flächennutzungsplan darzulegen.

3.) Landschaftsschutz

Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 4512-0004 „Märkischer Kreis“ wird eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises empfohlen.

Hinweise für das weitere Verfahren

Eine Prüfung der Planung in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgte nicht. Sollten Sie bezüglich des Bauplanungsrechtes eine Prüfung oder Beratung wünschen, so bitte ich Sie, sich direkt an die Kolleginnen und Kollegen des Dezernates 35 zu wenden (<https://www.bra.nrw.de/-2038>)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Siepe